

**Verordnung über die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
für den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen
in den Gemeindeteilen Streitberg und Muggendorf des Marktes Wiesenttal
vom 29.05.2008**

Der Markt Wiesenttal erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung des Freistaates Bayern vom 21.05.2003, (GVBL S. 340, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2007 (GVBl S 648)), folgende

Verordnung

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in den Gemeindeteilen Muggendorf und Streitberg des Marktes Wiesenttal, in denen im erheblichem Umfang (im Regelfall überwiegend) die in § 2 aufgeführten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz verkauft werden.

**§ 2
Warenart**

Zum Verkauf angebotene Waren:

Badegegenstände;
Devotionalien;
Frische Früchte;
Alkoholfreie Getränke;
Milch- und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes;
Süßwaren;
Tabakwaren;
Blumen und Zeitungen sowie
Waren, die für den Markt Wiesenttal kennzeichnend sind.

**§ 3
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, Öffnungszeiten und:**

Verkaufsoffene Tage:

Die Verkaufsstellen nach § 1 dürfen insgesamt, über das laufende Jahr verteilt, an 40 Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet haben:

Januar	der jeweils 1. Sonntag;
Februar	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
März	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
April	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
Mai	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Juni	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Juli	alle Sonntage, im Regelfall 4;
August	alle Sonntage, im Regelfall 4;

September
Oktober
November
Dezember

alle Sonntage, im Regelfall 4;
der 1. und 2. Sonntag;
der jeweils 1. Sonntag;
der jeweils 2. und 3. Sonntag;

Zusätzliche Öffnungstage werden auf den

1. Osterfeiertag, 1. Pfingstfeiertag, 1. November (Allerheiligen) und 1. Weihnachtsfeiertag festgesetzt.

Öffnungszeiten:

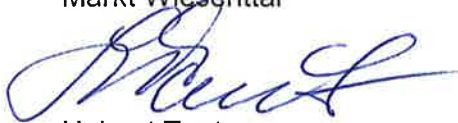
Die Öffnungszeiten werden zwischen 08.00 und 20.00 mit einer maximalen Öffnungsdauer von 8 Stunden festgesetzt.

Während der Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes sind dabei in der Nähe von Kirchen alle vermeidbaren, lärm erzeugenden Handlungen verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Wiesenttal in Kraft.

Wiesenttal, 29.05.2008
Markt Wiesenttal



Helmut Taut
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Verordnung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Marktes Wiesenttal vom 13.06.2008, Nr. 6/2008 amtlich bekannt gegeben.